

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 28. März

1956

## Inhalt:

<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955 vom 26. März 1956</b>	S. 61
<b>Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 26. März 1956</b>	S. 62
<b>Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika vom 6. März 1956</b>	S. 63
<b>Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 13. März 1956</b>	S. 63
<b>Verordnung über die Änderung der Ersten Verordnung über die Erhebung der von den Milch-erzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 19. März 1956</b>	S. 64
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern vom 23. März 1956</b>	S. 64
<b>Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1956 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1956) vom 27. März 1956</b>	S. 64
<b>Bekanntmachung über die Führung von Bestandsverzeichnissen vom 24. März 1956</b>	S. 66
<b>Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 16. März 1956</b>	S. 66

## Gesetz

### zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955

Vom 26. März 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des Bayerischen Staates wird an Stelle der ruhegehaltfähigen Zulagen

nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223)

und Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45)

von insgesamt vierzig vom Hundert eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfundfünfzig vom Hundert ihres Grundgehaltes oder ihrer Diäten gewährt. Für die Bemessung der Zulagen gelten die Stellenzulagen und sonstigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen und nach dem Staatshaushaltsplan, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

#### Art. 2

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge, Emeritenbezüge und Übergangsgelälter, die der Bayerische Staat zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung zugrunde liegt, an Stelle der nach den Gesetzen vom 20. November 1951 (GVBl.

S. 223) und vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) gewährten Zulagen von insgesamt vierzig vom Hundert eine Zulage von fünfundfünfzig vom Hundert. Hierbei gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts. Liegt der Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an Stelle der nach den vorgenannten Vorschriften gewährten Zulagen von insgesamt zweiunddreißig vom Hundert eine Zulage von vierundvierzig vom Hundert.

#### Art. 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Änderungen in der Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder wirken sich auf den Wohnungsgeldzuschuß zu den gleichen Zeitpunkten wie bei den Kinderzuschlägen aus.“
- In § 9 Abs. 4 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„der andere Ehegatte erhält den Wohnungsgeldzuschuß der Stufe 1 der nächstniedrigeren Tarifklasse.“
- In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „der nächstniedrigeren Tarifklasse“ eingefügt „Wohnungsgeldzuschuß der Stufe 1“.
- Im § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünfundzwanzig“ durch „dreißig“, „dreißig“ durch „fünfunddreißig“, „fünfunddreißig“ durch „vierzig“ ersetzt.
- Die Anlage 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

## Wohnungsgeldzuschuß

Tarif- klasse	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
		Zahl der zu berücksichtigenden Kinder								
		0	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
I	S	2736	2940	3360	3576	3780	3996	4200	4416	4836
	A	2340	2520	2880	3060	3240	3420	3600	3780	4140
	B	1956	2100	2400	2544	2700	2844	3000	3156	3456
	C	1488	1596	1824	1944	2052	2160	2280	2400	2640
II	S	2184	2352	2688	2856	3024	3192	3360	3528	3864
	A	1872	2016	2304	2448	2592	2736	2880	3024	3312
	B	1560	1680	1920	2040	2160	2280	2400	2520	2760
	C	1176	1260	1440	1536	1620	1716	1800	1896	2076
III	S	1716	1848	2112	2244	2376	2508	2640	2772	3036
	A	1488	1596	1824	1944	2052	2172	2280	2400	2628
	B	1176	1260	1440	1536	1620	1716	1800	1896	2076
	C	936	1008	1152	1224	1296	1368	1440	1512	1656
IV	S	1248	1344	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2208
	A	1092	1176	1344	1428	1512	1596	1680	1764	1932
	B	864	924	1056	1128	1188	1260	1320	1392	1524
	C	708	756	864	924	972	1032	1080	1140	1248
V	S	936	1008	1152	1224	1296	1368	1440	1512	1656
	A	792	852	984	1044	1104	1176	1236	1296	1440
	B	660	708	816	864	912	972	1032	1080	1200
	C	516	552	636	684	720	768	816	864	960
VI	S	684	744	852	912	960	1020	1068	1128	1236
	A	576	624	720	768	804	852	888	936	1020
	B	480	516	600	636	672	708	744	780	852
	C	372	408	468	504	528	564	588	624	684
VII	S	438								
	A	372								
	B	312								
	C	234								

## Art. 4

Die Art. 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

## Art. 5

Die Vorschriften des Art. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend für den Wohnungsgeldzuschuß, der bei der Berechnung der in Art. 2 genannten Bezüge zugrunde zu legen ist, auch wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1956 eingetreten ist.

## Art. 6

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die auf Grund der §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Weihnachtswendung 1955 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 19. Dezember 1955 (GVBl. S. 277) gewährte einmalige Zahlung ist mit dem auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1956 entfallenden Beträge auf die Zulagen nach Artikel 1, 2 und 4 dieses Gesetzes anzurechnen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

München, den 26. März 1956

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

## zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Vom 26. März 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

In Art. 6 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 155) wird nach den Worten

„aus der BesGr. A 4 a 2 in die BesGr. A 3 d“  
eingefügt:

„aus der BesGr. A 8 a in die BesGr. A 7 a“.

Die Worte „der Lehrkräfte“ werden gestrichen.

## Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 26. März 1956

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Verordnung

### über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika

Vom 6. März 1956

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch von Wiederkäuern und von Schweinen (einschließlich Wildschweinen), in frischem, gekühltem, gefrorenem, getrocknetem, gepökelt, gesalzenem oder geräuchertem Zustand aus Asien und Afrika sowie über Länder dieser Erdteile ist verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf die inneren Organe, ferner auf Fette, Fleisch- und Wurstwaren.

#### § 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

- gekochtes Fleisch,
- Fett, das durch Erhitzung gewonnen ist,
- vollkommen trockene, vollkommen durchgesalzene Därme,
- das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch,
- Schweinefleisch, das gepökelt oder geräuchert und nachweislich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, in Post- oder Frachtsendungen bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

#### § 3

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn eine Einschleppung und Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften des Abschnitts B der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 15. Dezember 1927 Nr. 670 aa 89 (StAnz. Nr. 290) außer Kraft.

München, den 6. März 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Geishöringer, Staatsminister

## Verordnung

### über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei

Vom 13. März 1956

Auf Grund des Art. 72 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) vom 16. Oktober 1954 (GVBl. S. 237) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

#### § 1

Die Aufgaben und Befugnisse, die in den nachfolgend genannten Vorschriften den „Polizeibehörden“, den „Behörden des Polizeidienstes“, den „Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes“ oder

der „Polizeiverwaltung“ übertragen sind, werden von der Polizei im Sinne des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes vom 16. Oktober 1954 (GVBl. S. 237) wahrgenommen:

- § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung;
- § 167 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- § 131 Abs. 2 Satz 2, § 158 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1, § 161 Abs. 1, § 163 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 189 der Strafprozeßordnung sowie § 413 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 aaO in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 293);
- § 24 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) in der Fassung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107);
- § 125a Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- § 11 Abs. 1, § 19 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung vom 3. Juli und 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 567, 913), vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1245) und vom 9. Oktober und 24. November 1941 (RGBl. I S. 635, 769);
- § 424 Abs. 2 Satz 2, § 427 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung;
- § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) in der Fassung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446);
- § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700);
- § 10 Abs. 2 der Verordnung, die Gewerbeaufsichtsbeamten betreffend, vom 7. Februar 1907 (GVBl. S. 73) in der Fassung vom 12. Januar 1925 (GVBl. S. 69) und vom 5. August 1937 (GVBl. S. 251);
- § 9 Abs. 2 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107);
- § 13 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 1, §§ 15, 21 Abs. 2 Satz 1 und 3, §§ 24, 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459) in der Fassung vom 11. März und 17. Juni 1937 (RGBl. I S. 296, 651), vom 26. Februar, 29. Juni und 28. Dezember 1938 (RGBl. I S. 225, 785, 2012), vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 17, ber. S. 62), vom 19. Dezember 1941 (RGBl. I S. 798, ber. 1942 I S. 184), vom 30. November 1942 (RGBl. I S. 669) und vom 19. Januar und 22. September 1944 (RGBl. I S. 39, 227) sowie § 23 aaO., soweit sich diese Vorschrift auf die „Ortspolizeibehörden“ bezieht;
- §§ 44, 106 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung vom 29. April 1941 (RGBl. I S. 224), vom 23. Juli und 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 500, 729);
- § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13, ber. S. 204);
- § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053), letztere Vorschrift sowohl bezüglich der „Grenzpolizeibehörde“ als auch bezüglich der „Polizeibehörde“;
- Ziff. 68 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777);
- Ziff. 40 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799);

18. § 29 Abs. 2 Satz 3 der Lohnsteuereinführungsvorordnung (LStDV 1954) in der Fassung vom 10. November 1953 (BGBl. I S. 1524).

### § 2

Die Wahrnehmung des Rechts der „Polizeibehörden“ auf Auskünfte und Mitteilungen nach den §§ 32, 34 der Strafregistervorordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) bestimmt sich nach der Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 20. November 1954 (Bundesanzeiger Nr. 228).

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
München, den 13. März 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Verordnung

**über die Änderung der Ersten Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen**

Vom 19. März 1956

Einzigster Artikel

Art. 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 10. Januar 1955 (GVBl. S. 34) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1955 wie folgt geändert:

Hinter „Art. 4 Abs. 3“ wird „Buchstabe b“ eingefügt.

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Zweite Verordnung

**zur Änderung der Reichskassenordnung und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern**

Vom 23. März 1956

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

### § 1

Die Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern vom 31. März 1937 (GVBl. S. 115) i. d. F. der Verordnung vom 16. März 1955 (GVBl. S. 38) werden wie folgt geändert:

1.) In den Vollzugsbestimmungen zu § 56 werden die Sätze 1 und 2 des Abs. 4 gestrichen.

2.) Abs. 1 der Vollzugsbestimmungen zu § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinter der Betragsspalte des Titelbuchs, bei Titelbüchern über laufende Haushaltseinnahmen oder -ausgaben hinter der Spalte „Gesamt-betrag“, ist eine zusätzliche Betragsspalte mit der Überschrift „davon vermögenswirksam“ einzurichten. Bei Titeln oder Buchungsabschnitten, die ausschließlich vermögensunwirksame Einnahmen oder Ausgaben enthalten, soll die Einrichtung der Zusatzspalte unterbleiben, und zwar auch dann, wenn für die Titel oder Buchungsabschnitte im Titelbuch Längsspalten nebeneinander vorgesehen sind. In der Zusatzspalte sind die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben oder vermögenswirksamen Teile von Einnahmen und Ausgaben nachrichtlich vorzutragen. Enthalten Titel oder Buchungsabschnitte

ausschließlich vermögenswirksame Einnahmen oder Ausgaben, so braucht in der Zusatzspalte nur die beim Jahresabschluß des Titelbuchs ermittelte Summe des Titels oder Buchungsabschnitts vorgetragen zu werden. Welche Einnahmen und Ausgaben als vermögenswirksam im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof durch besondere Entschliebung.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
München, den 23. März 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

## Verordnung

**über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1956 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1956)**

Vom 27. März 1956

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rechnungsjahr 1956 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1956 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1956 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 als aufgenommen:

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen,

in Höhe des für das Rechnungsjahr 1955 als unabdingbar anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans 1956 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für 1956 veranschlagten Ansätzen,

c) die einmaligen und die außerordentlichen Haushaltsausgaben nach Maßgabe der §§ 3 und 4.

(2) Der Berechnung dieser Beträge sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(3) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1955 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1956 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

### § 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1956 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushalts 1956 weggefallen sind, dürfen — abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7 — Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

### § 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren

oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen an Stelle der im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet

oder die aus den bei Kap. A 13 04 Titel 829/1955 veranschlagten Reservemitteln begonnen wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1955 veranschlagten Ansätze und falls für 1955 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1956 veranschlagten Ansätze hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach dem im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbedarf ergibt, als im Entwurf des Haushaltsplans 1956 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayer. Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1955 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die

bereits im Haushalt 1955 vorgesehen sind und für die zweckgebundene Einnahmen (Sonderfinanzierungsmittel oder Zuschüsse und Beiträge Dritter) aufkommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1955 aufgekommene nicht verwendeten und im Rechnungsjahr 1956 aufkommenden Beträge, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit für die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHl im Rechnungsjahr 1955 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben), die im Haushaltsplan 1955 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1956 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1956 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

Für die Forstbetriebsausgaben gilt die Sonderregelung nach Abs. 2.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der für das Rechnungsjahr 1956 veranschlagten Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1955 noch nicht vorgesehen waren, vom Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1956 veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

#### § 5

(1) Über die im Haushaltsplanentwurf 1956 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen,

die nach dem Haushaltsplanentwurf 1956 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte frei werdende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hier nach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen,

a) wenn die im Entwurf des Haushaltsplans 1956 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben der Titel 100 bis 105 dadurch nicht überschritten werden,

b) für im Entwurf des Haushaltsplans 1956 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Bayer. Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1956 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1955 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1955 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1955 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt genehmigten Haushaltsmittel — im Fall des Abs. 3 nach den im Entwurf des Haushaltsplans 1956 bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushalts 1956 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans 1955 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

#### § 6

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung können die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel vom Staatsministerium der Finanzen auf die übernehmende Dienststelle übertragen werden. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1955 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1956 gegenüber dem Haushaltsplan 1955 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1955 zutreffende Ansatz bereits an der für 1956 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 1956 veranschlagt sind.

(3) Als für das Rechnungsjahr 1955 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz vom 11. August 1955 (GVBl. S. 161) und nach dem Nachtragshaushaltsgesetz vom 10. Dezember 1955 (GVBl. S. 268) festgesetzten Haushaltsansätze, abzüglich der auf die einzelnen Titel treffenden, am Schluß der

Epl. 03 in Höhe von	7 577 700 DM
„ 04 „ „ „	4 000 000 DM
„ 06 „ „ „	8 600 000 DM
„ 08 „ „ „	2 350 000 DM
„ 09 „ „ „	1 350 000 DM
„ 10 „ „ „	600 000 DM

abgesetzten Globaleinsparungen an Personalausgaben.

#### § 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1955 können auf das Rechnungsjahr 1956 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1956 vom Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt ist oder noch zugestimmt wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgaberechte nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Bei der Leistung der nach §§ 1—7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47—52 der RWB bereitgestellt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1956 sind bereits während der vorläufigen Haushaltsführung 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des B. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
Lindau (B), den 27. März 1956

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Bekanntmachung

über die Führung von Bestandsverzeichnissen

Vom 24. März 1956

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung wird mit Zustimmung der übrigen Staatsministerien und des Obersten Rechnungshofs angeordnet:

#### 1.

In der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1955 über die Führung von Bestandsverzeichnissen (GVBl. S. 233) treten nachstehende Änderungen ein:

- a) In Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen den Worten „Zugänge“ und „ist“ eingeschaltet:  
„mit einem Wert von mehr als DM 3000,— (§ 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung).“
- b) In Nr. 7 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Verlorengegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 4, nur auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Dienststellenleiters abgeschrieben werden.“
- c) Nr. 7 erhält folgenden neuen Absatz:  
„(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Gegenstände, die entweder in keinem Bestandsverzeichnis festgehalten werden (Nr. 21 Abs. 2) oder in der Verbrauchsliste als Abgabe zur Verwendung im Betrieb vorgetragen sind

(Nr. 21 Abs. 1, Nr. 24). Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des Gegenstands wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

- d) Nr. 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Bücherverzeichnis sind einzutragen Bücher, Landkarten und Druckschriften mit Dauerwert ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis.“

- e) In Nr. 19 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Unterhalb dieser Nummer wird das Buch durch Abdruck eines kreisrunden Gummistempels mit der Behördenbezeichnung und dem Zusatz „Bücherei“ als Staatseigentum kenntlich gemacht. Daneben ist jedes Buch mit dem Zeichen des Fachgebiets, in das es eingereiht wird, und mit Abdrucken dieses Stempels an verschiedenen Stellen zu versehen.“

- f) Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Materialverzeichnis sind einzutragen Verbrauchsmittel sowie geringwertige (bis zu DM 20,— Stückpreis) und kurzlebige (bis zu 3 Jahren Lebensdauer) Gebrauchsgegenstände, die vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung auf Lager genommen werden. In Betracht kommen insbesondere Ausgaben der Tit. 200, 205, 206, 208, 400—499 und 710—829.

(2) Einzelne Verbrauchsmittel sowie geringwertige und kurzlebige Gebrauchsgegenstände im Sinn des Abs. 1, die alsbald verwendet werden, sind nicht in das Materialverzeichnis aufzunehmen. Statt dessen ist auf dem Rechnungsblatt die alsbaldige Verwendung unter Angabe des Verwendungszwecks zu bescheinigen.“

#### 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 24. März 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

## Änderung der Durchführungsbestimmungen

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 16. März 1956

I. Nr. 45 der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 30. 6. 1953 — GVBl. S. 95 — wird wie folgt geändert:

„Zu § 38 Abs. II Nr. 1

#### Nr. 45

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Zulassung auch dann aussprechen, wenn der Rechtsreferendar bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung einen Teil des Vorbereitungsdienstes — höchstens zwei Monate — noch nicht abgeleistet hat. Der restliche Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung im Rahmen des § 30 Abs. VI JuVAPO abzuleisten.“

II. Die Änderung tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
München, den 16. März 1956

**Bayer. Landespersonalamt**  
Der Vorsitzende: Dr. Baer